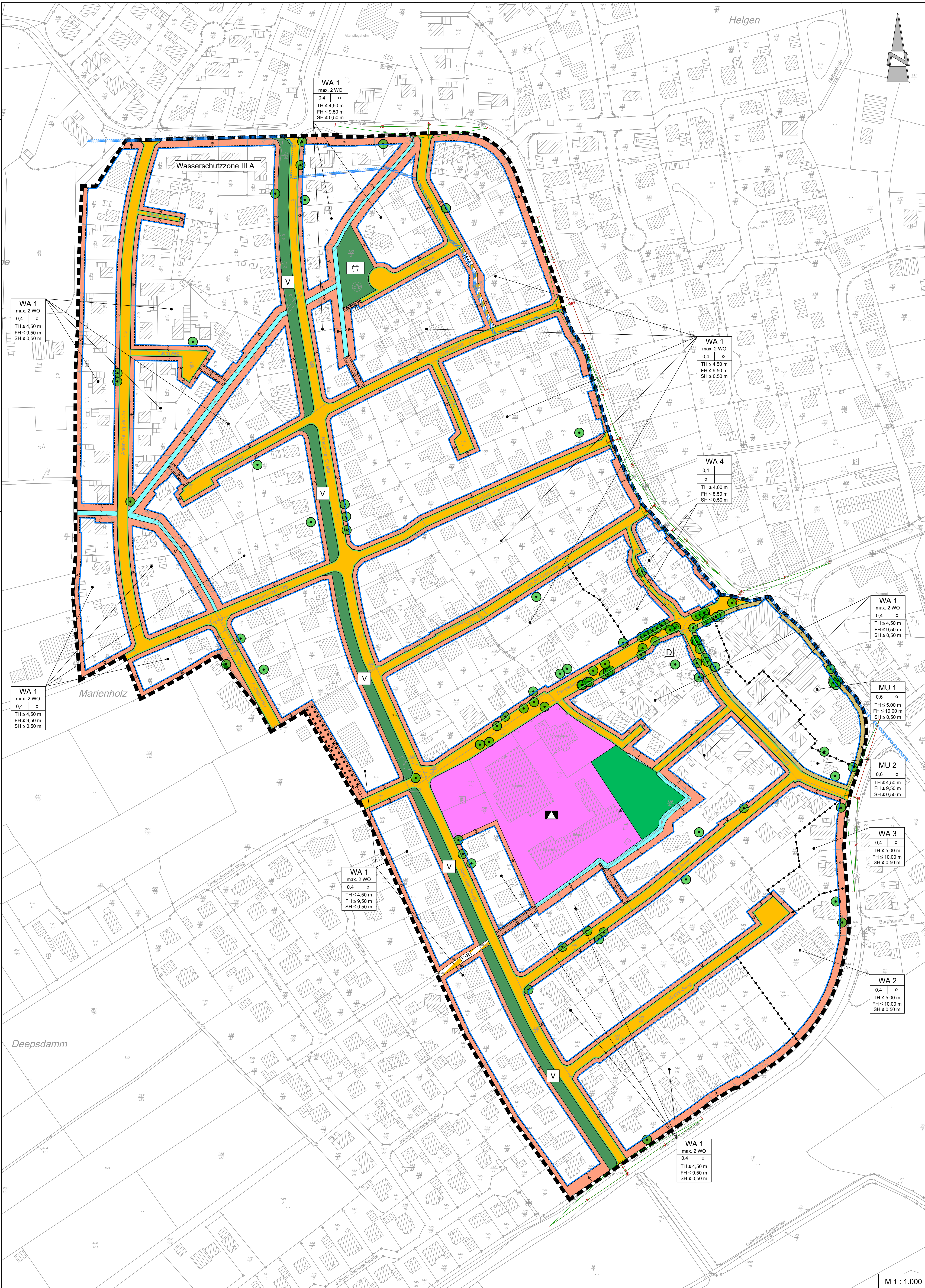


Stadt Schortens

Bebauungsplan Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften

i.V.m. der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 "Sillenstede-West" einschließlich dessen Änderungen



TEKSTUELLE FESTSTELLUNGEN

- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1, 3 und 4 (WA 1, 3, 4) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 2 (WA 2) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 (WA 1) gem. § 4 BauNVO sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnbereiche zulässig. Sofern mehrere Wohnbereiche aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).
- Innere der festgesetzten urbanen Gebiete 1 und 2 (MU 1-2) gem. § 6a BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6a (3) BauNVO (Vergnügungsgaststätten und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innere des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: Traufhöhe (TH); Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufstehenden Mauerwerks und der Dachhaut.
Friedhöhe (FH); Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss maximal 0,50 m über der Straßenoberkante (Fahrbahnoberkante der nächsten Erschließungsstraße).
Sockelhöhe (SH); Straßenoberkante (Fahrbahnoberkante der nächsten Erschließungsstraße).
Unterer Bezugspunkt: Straßenebene (Fahrbahnoberkante der nächsten Erschließungsstraße).

Auf den straßenartigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carport) gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig gem. § 23 (5) BauNVO.

Innere des Geltungsbereiches sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalllärmmass-Rw-ges. gem. DIN 4109-1:2018 Kap. 7.1 für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 durchzuführen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel La von Anlage 1 zu entnehmen. Das gesamte bewertete Bau-Schalllärmmass-Rw-ges. zum Schutz der Innenräume in Abhängigkeit von dem maßgeblichen Außenlärmpegel La gem. DIN 4109-2:2018-01, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Maßgeblicher Außenlärmpegel La von 55 dB(A)
Außenlärmräume in Wohnungen: Rw-ges. > 30 dB
Büroräume u. ähnliches: Rw-ges. > 30 dB

Maßgeblicher Außenlärmpegel La von 60 dB(A)
Außenlärmräume in Wohnungen: Rw-ges. > 30 dB
Büroräume u. ähnliches: Rw-ges. > 30 dB

Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB(A) 65
Außenlärmräume in Wohnungen: Rw-ges. > 35 dB
Büroräume u. ähnliches: Rw-ges. > 35 dB

Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB(A) 70
Außenlärmräume in Wohnungen: Rw-ges. > 40 dB
Büroräume u. ähnliches: Rw-ges. > 40 dB

Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Bau-Schalllärmmass-Maße Rw-ges. dürfen vom Luftschalllärmmass-Maß der gesamten Außenbauteile (inkl. Fenstern und ggf. Lüftungssystemen) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 nicht überschritten werden. Die bewerteten, resultierenden Bau-Schalllärmmass-Maße dürfen von den tatsächlichen baulichen Vorkehrungen zum Schallschutz sind bei Neubauten, bei wesentlichen baulichen Änderungen und bei Umbauten, die einen Neubau gleichkommen, auszuführen. Durch Gebäudeabschirmung kann ein um 5 dB verminderter Außenlärmpegel angesetzt werden.

Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall die zulässige dezibellogarithmische Berechnung der Bau-Schalllärmmass-Maße des Außenbauteils (Wände, Dächer, Fenster, Türen, Jalousieblenden, schallabsorbierende und sonstige Bauteile) gemäß DIN 4109-1:2018-01 im Baugenehmigungsverfahren erfolgt.

- Innere der Fläche mit Lr, Nacht > 55 dB(A) bis 55 dB(A) nach Anlage 2 sind die schutzbedürftigen Räumlichkeiten zur geräuschabgewandten Seite auszurichten und zusätzlich mit bspw. schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten, so dass bei geschlossenen Fenstern ein Beurteilungswert von 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung gewährleistet werden kann.
- Innere der Fläche mit Lr, Nacht > 45 dB(A) bis 50 dB(A) nach Anlage 2 sind die schutzbedürftigen Räumlichkeiten entweder zur geräuschabgewandten Seite auszurichten oder mit bspw. schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten, so dass bei geschlossenen Fenstern ein Beurteilungswert von 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung gewährleistet werden kann.
- Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn mit einem schalltechnischen Einzelnachweis geringere Anforderungen an den Schallschutz zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse belegt werden.
- Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Außenwände (Terrassen, Balkone, Loggien), innerhalb der Fläche der allgemeinen Wohngebiete (WA-1) mit Lr, Tag > 60 dB(A) bis 64 dB(A) nach Anlage 3, einschließlich in Schallbarrieren der jeweils zugewandten baulichen Maßnahmen (z. B. verglaste Loggien) zulässig.
- Durch Gebäudeabschirmungen kann ein um 5 dB(A) verminderter Außenlärmpegel angesetzt werden. Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn mit einem schalltechnischen Einzelnachweis geringere Anforderungen an den Schallschutz zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse belegt werden.
- Innere der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind adäquat zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18020 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.
- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzten Einzelbäume sind zu pflanzen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammhöhe des Einzelbaumes, sind Verästelungen, Abgraben und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureinrichtung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18020 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" werden gleichzeitig der Bebauungsplan Nr. 82, rechtskräftig seit dem 02.10.1978, sowie dessen 1. veränderte Änderung, rechtskräftig seit dem 02.04.1979, die 2. veränderte Änderung, rechtskräftig seit dem 03.04.1980, sowie die seit 28.01.1994 rechtskräftige 1. Änderung aufgehoben. Die in den vorgenannten Plänen getroffenen Festsetzungen treten damit außer Kraft.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

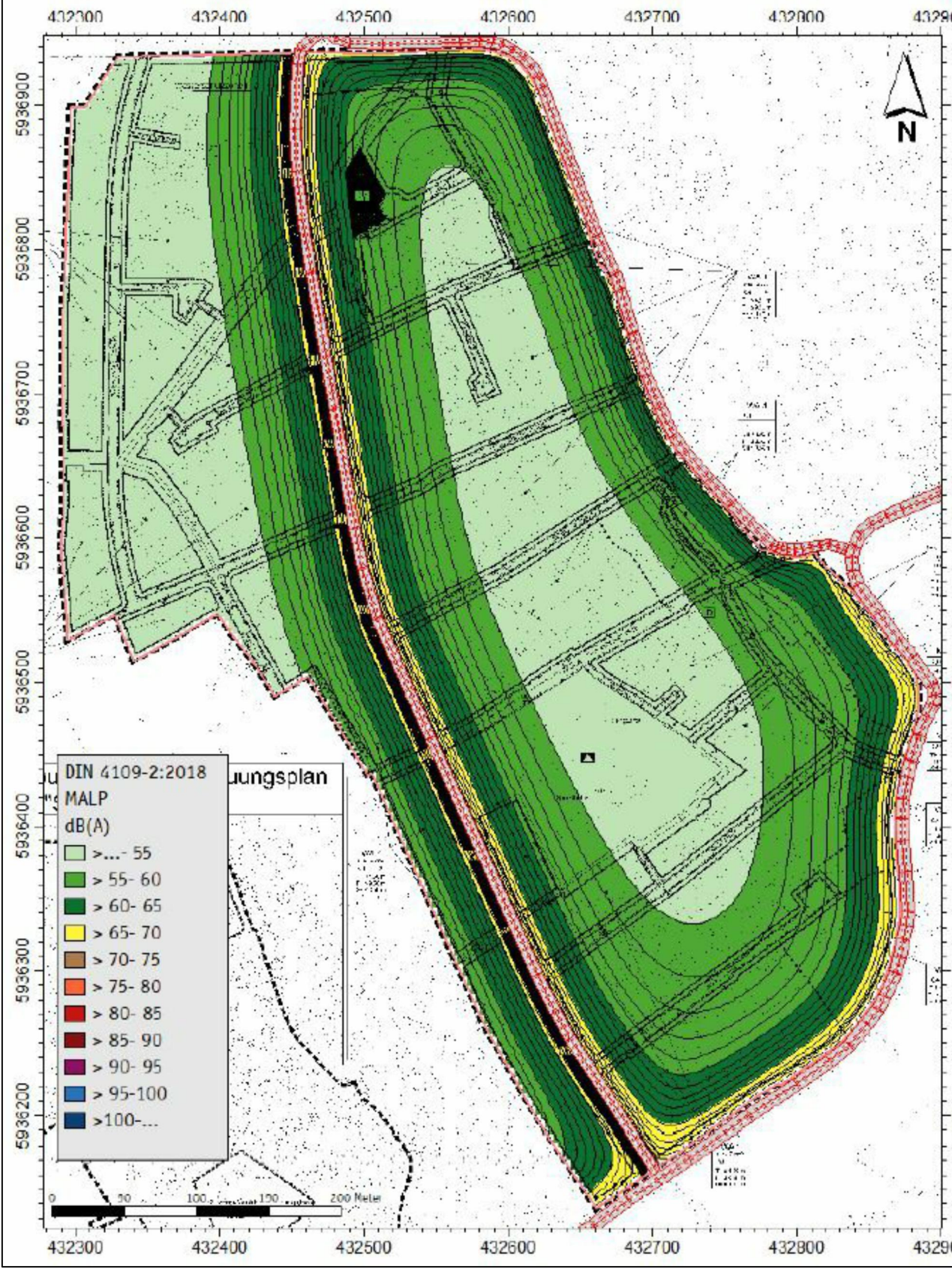
- Innere des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" liegt ein nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geschütztes Baudenkmal (Wiche- und Wirtschaftsgelände Schwegel 11). Sämtliche Baumaßnahmen in der Umgebung eines Baudenkmales, die dessen Erscheinungsbild beeinflussen können, bedürfen der Zustimmung des § 10 (1) Nr. 4 NDSchG einer denkmalschützenden Genehmigung.
- Die Baufeldordnung/Baufeldbezeichnung ist während des Fortführungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist es unzulässig, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschritten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unterscheidung auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können z. B. sein: Tongefäßscherben, Halbfabrikate, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landes Friesland sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder der Leber oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bis für ihren Schutz ein Vorhaben nach der Anzeige genehmigt ist.
- Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Altlastbehörde des Landes Friesland zu benachrichtigen.
- Sollen bei Erdarbeiten, Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die gekennzeichneten Flächen befinden sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes des Wasserverkehs Feldhausen. Die Schutzzoneverordnung sowie die Richtlinien für bauliche Maßnahmen in Städten in Wasserschutzgebieten sind zu beachten.
- Im Bereich des Zulaufs in die 180/103 östliche Landesabfuhrstraße sind die gemäß RAS 06 beschriebenen Stillefahrter freizuhalten. Der Bereich der freizuhaltenen Stillefahrter ist von jeder stichgefährdenden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen der Straßen freizuhalten.
- Die Festsetzungen zugrundeliegenden und genannten DIN-Vorschriften sind beim Bauwerk der Stadt Schortens einzuhalten.
- Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), anzuwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 (3) NBSchG)

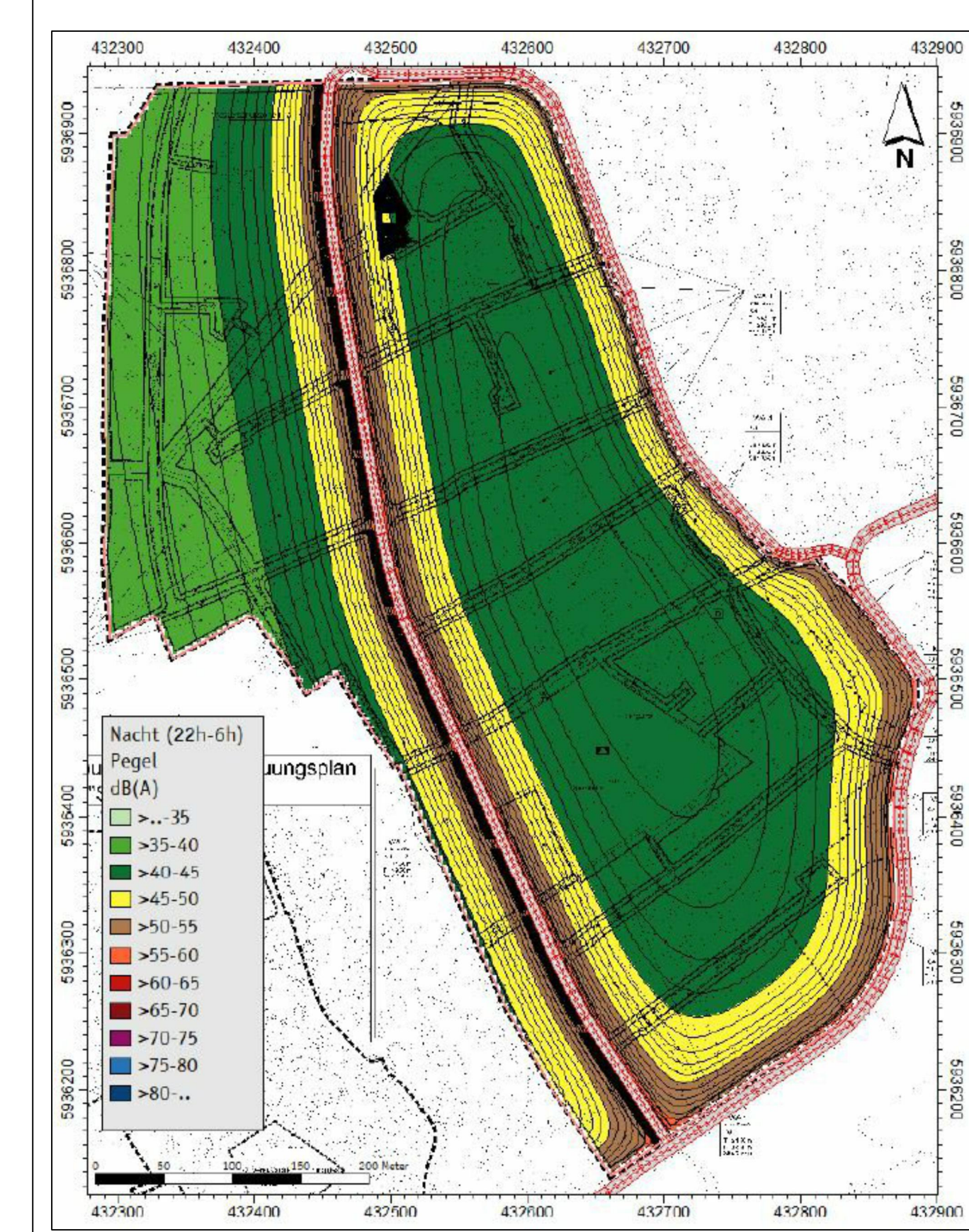
- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" identisch.
- Als Material für die Dachbedeckung der Gebäude mit geeigneten Dächern (ausgenommen Wiegengiebeln) sind nur bis rotbraune, anstrichlose Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachziegel zulässig. Glasier- und sonstige reflektierende Dachbedeckungen sind unzulässig. Hierfür sind ausschließlich Farbtöne zulässig, die sich an den Referenzfarben (Nr. 2001, 2002, 2003, 2002, 2003, 2013, 2016, 8004 oder 8012) oder schwarz-weiß (Nr. 7009, 7016, 7021, 7024, 2005, 2007, 2011, 2017) Farben des Farbsystems RAL 840-Hi (mit) orientieren (§ 84 (3) Nr. 1 NBSchG).
- Vorgabebereiche im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden. Die Vorgabebereiche sind unverändert anzuwenden und mit Aufzeichnungen oder Realisierungen getreu zu gestalten. Die Verwendung von Gestein- oder Mineralkörnern (zum Beispiel Kieschen) ist definiert zulässig. Zulässig sind eine Belichtung und ein sogenannter Traufbereich in einer Breite von 30-50 cm OMG-Öberkante Gelände entlang des Sockel-Mauerwerks. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen. (§ 84 (3) Nr. 6 NBSchG).

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBSchG handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (3) NBSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

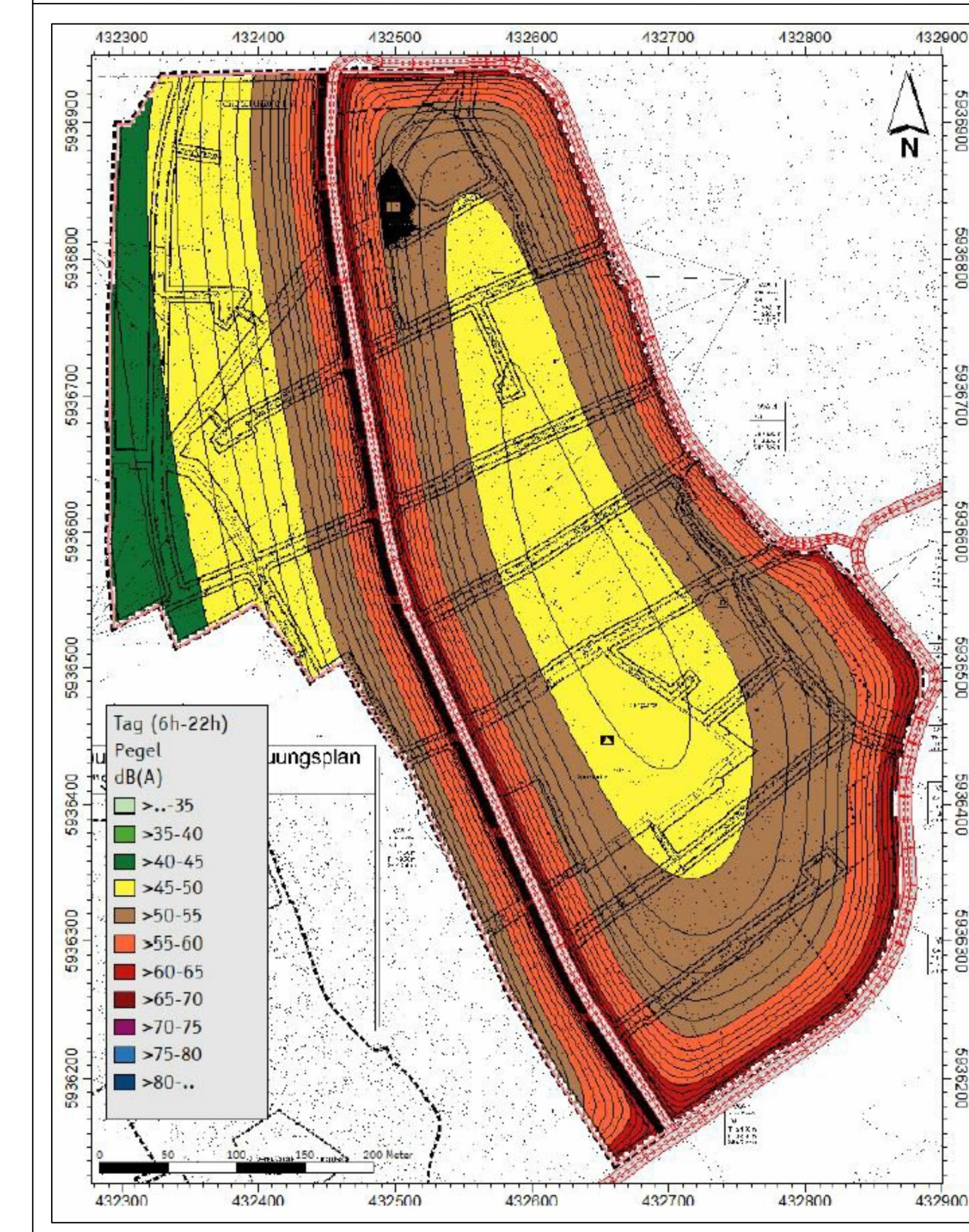
Anlage 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 und -2, relative Höhe 4,80m



Anlage 2: Beurteilungspegel nachts, relative Höhe 4,80m



Anlage 3: Beurteilungspegel tagsüber, relative Höhe 4,80m



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKVerfG) sowie § 84 Abs. 3 des Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplan Nr. 146 "Marienholzer Weg" beschlossen, der die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 "Sillenstede-West" einschließlich seiner Änderungen beschlossen.

Schortens, ...

Bürgermeister ... (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
Quellensystem: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Karte: Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) geschützt.

Die Verwertung für nichtöffentliche oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenbefreiung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 (3) VermG).

Die Planungsergebnisse entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die üblicherweise bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessen einwandfrei. Die Überlagerung der neu zu leistenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Varel, ... (Unterschrift)

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet von Diekmann + Mosebach & Partner.

Rastde, ... (Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Schortens, ...

Bürgermeister ...

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am ... nach Erörterung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 einschließlich seiner Änderungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ersichtlich durch die Tagesordnung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 hat mit Beginn der Auslegung am ... öffentlich ausgestellt und war auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Schortens, ...

Bürgermeister ...

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Schortens hat den Bebauungsplan Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 einschließlich seiner Änderungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Schortens, ...

Bürgermeister ...

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 einschließlich seiner Änderungen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... im Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 einschließlich seiner Änderungen sind damit am ... rechtsverbindlich geworden.

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innere der Fläche mit Lr, Nacht > 55 dB(A) bis 55 dB(A) nach Anlage 2 sind die schutzbedürftigen Räumlichkeiten zur geräuschabgewandten Seite auszurichten und zusätzlich mit bspw. schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten, so dass bei geschlossenen Fenstern ein Beurteilungswert von 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung gewährleistet werden kann.

Schortens, ...

Bürgermeister ...

BEGRIFFLICHUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Marienholzer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

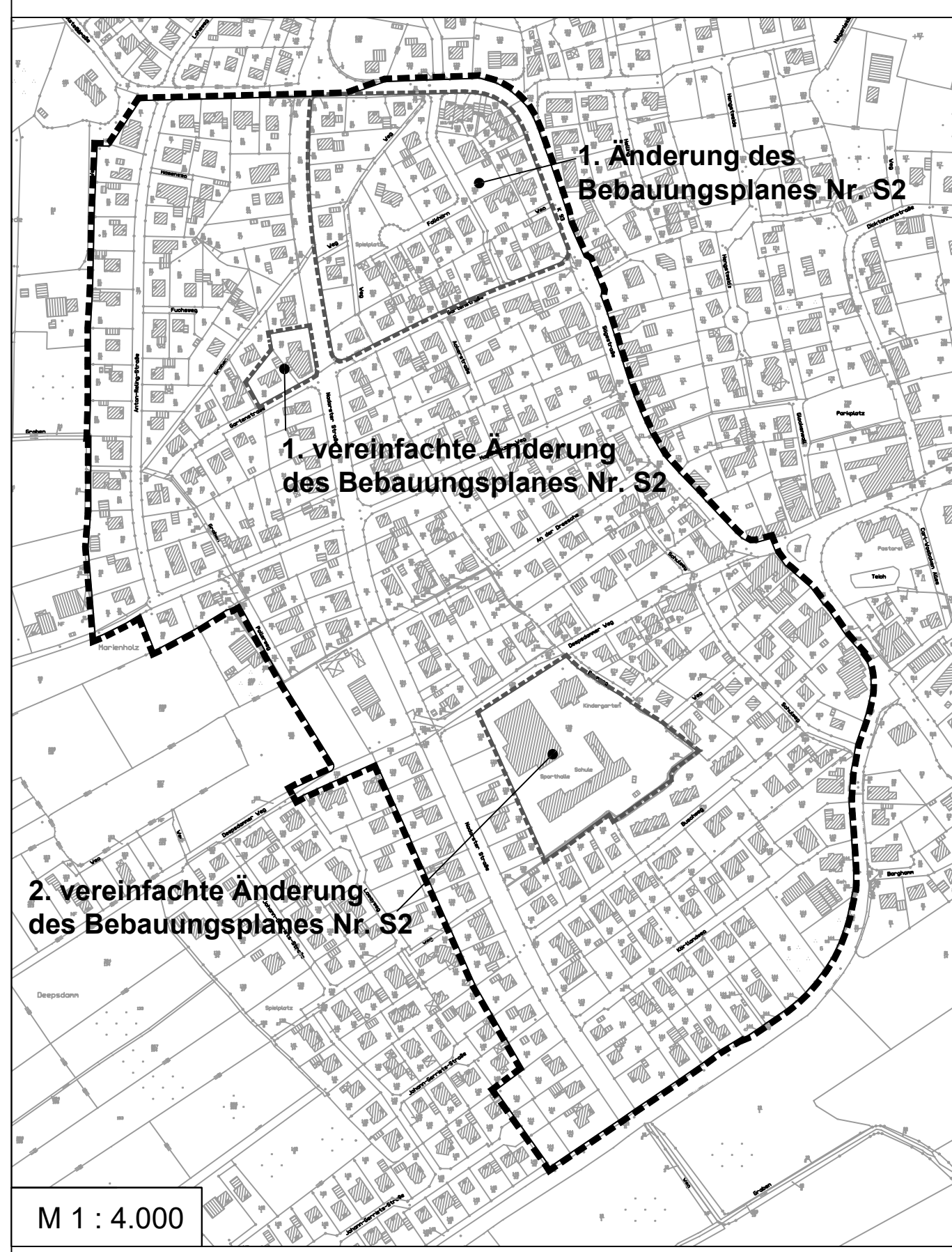
Schortens, ...

Bürgermeister ...

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet (WA)
MU Urbanes Gebiet (MU)
- Maß der baulichen Nutzung
0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1
TH ≤ 4,50 m Traufhöhe (TH) als Höchstmaß, z.B. 4,50 m
FH ≤ 9,00 m Firsthöhe (FH) als Höchstmaß, z.B. 9,00 m
SH ≤ 0,50 m Sockelhöhe (SH) als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise
Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Schule
- Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Straßengrenzlinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg
- Grünflächen
öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün
Zweckbestimmung: Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wasserfläche, hier: Graben
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen mit der Zweckbestimmung Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Feldhausen
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
zu erhaltender Einzelbaum
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplans der Aufhebung
Mit Lärmschutzwerten zu Gunsten der Stadt Schortens zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufhebung Bebauungsplan Nr. S2 "Sillenstede West"



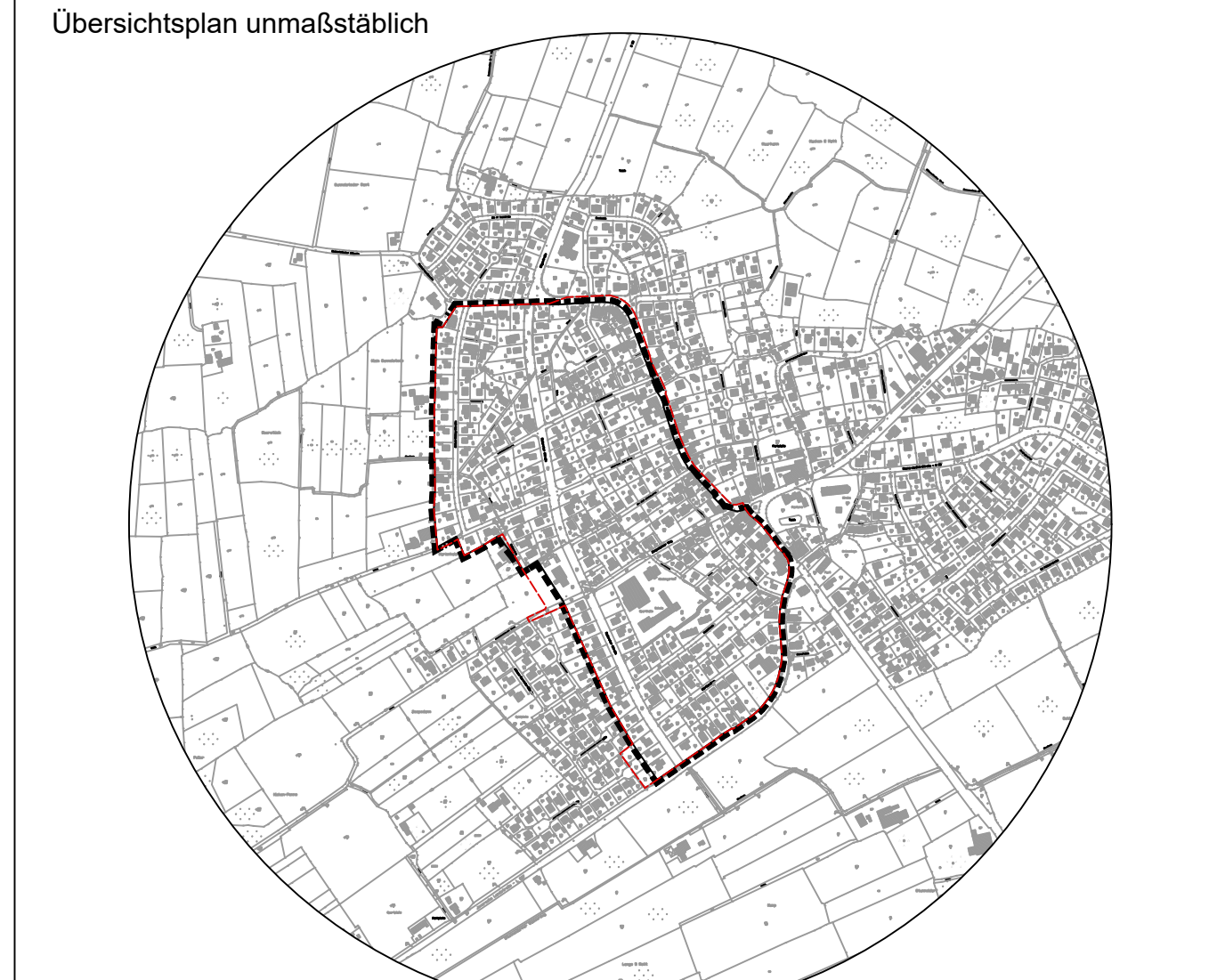
Stadt Schortens

Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 146 "Marienholzer Weg"

mit örtlichen Bauvorschriften
i.V.m. der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S2 "Sillenstede-West" einschließlich dessen Änderungen

Übersichtsplan unmaßstäblich



Endfassung 24.08.2023

Diekmann + Mosebach & Partner
Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastde Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40